

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.::14/Jahrgang 2008

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
– Referat I.4 – Presse und Medien –
Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin

⁷ 13.06.2008

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marcus Tapp, Hohe Str. 3, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005098668/6 am 02.05.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.05.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.05.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Frankenhauser

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hasan Cakici, Aktienstr. 225, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005099277/22 am 20.05.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.05.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.06.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Menke

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ahmet Urganci, Sandstr. 1 A, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-DI14 am 21.04.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.05.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma MEBO-BAU GmbH, Schmitzbauerstr. 2 A, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-KC159 am 16.05. 2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.05.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma IX-COM GmbH, Wallstr. 3, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-ZY334 am 27.05.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.05.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Dirk Michael Sudhoff, Folkenbornstr. 11, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-SU1983 am 23.04.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.06.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kabashaj

Öffentliche Zustellung des Rücknahme-/Rückforderungsbescheides vom 30.05.2008 gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Ilias Zoumas, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Werderstr. 9, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 30.05.2008 (Aktenzeichen: 50714/85364/E 9) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Kaiser-Wilhelm-Str. 29 a, 45476 Mülheim an der Ruhr, Frau Cossu (Zimmer 3), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.05.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A. Nales

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Jeianathan Kunam, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Steinkampstr. 19, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid (Aktenzeichen: 50-714/80035/E 6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand (Zimmer 515), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Immand

Öffentliche Zustellung eines Leistungsgebotes

Das an Ayhan Yildiz, zuletzt wohnhaft gewesen Marktstr. 57 - 59, 46045 Oberhausen, zuzusendende Leistungsgebot (Aktenzeichen: 70-1 / 1660000122506) konnte nicht zugesandt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Das Leistungsangebot wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Lorke

Bekanntmachung Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld A des Friedhofes Styrum

Die letzte Ruhezeit des Reihengrabfeldes A von Grabst.-Nr. 0451 bis Grabst.-Nr. 0603 auf dem Friedhof Styrum läuft am 30.11.2008 ab. Im Monat Juni 2008 wird ein Hinweisschild auf dem Gräberfeld aufgestellt. Die Grabstellen sind bis zum **30.11.2008** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 16.12.2003 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 44/2003, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Waage

Bekanntmachung Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 02 des Friedhofes Dümpten I

Die letzte Ruhezeit des Reihengrabfeldes 02 von Grabst.-Nr. 0201 bis Grabst.-Nr. 0434 auf dem Friedhof Dümpten I läuft am 26.12.2008 ab. Im Monat Juni 2008 wird ein Hinweisschild auf dem Gräberfeld aufgestellt. Die Grabstellen sind bis zum **26.12.2008** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 16.12.2003 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 44/2003, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Waage

Öffentliche Bekanntmachung

zu der Bezirksvertretung des Stadtbezirks 1 (Rechtsruhr-Süd)

- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Herr Carsten Schmidtke hat durch Erklärung vom 28.03.2008 mit Wirkung zum 01.04.2008 auf sein Man-

dat als Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich den Nachfolger festgestellt.

Nach dem von der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) eingereichten Listenwahlvor-

schlag zu den Wahlen der Bezirksvertretungen am 26. September 2004 (Kommunalwahlen) war der für

Herrn Schmidtke bezeichnete Ersatzbewerber, Herr Michael von der Brüggen, als Nachfolger gewählt.

Herr von der Brüggen hat die Annahme seiner Wahl durch Erklärung vom 13.04.2008 abgelehnt.

Danach tritt Herr Peter Schwarz, Auf der Wegscheid 29, 45472 Mülheim an der Ruhr (Listenplatz 7), die

Nachfolge für Herrn Schmidtke an.

Herr Schwarz hat seine Wahl durch Erklärung vom 23.04.2008 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998

(GV. NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999, S. 70, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom

09. Oktober 2007 - GV. NRW. S. 374) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahl-

berechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wähler-

gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Be-

kanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für

erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Nie-

derschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2

Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S.967, zuletzt geändert durch

Artikel 6 des Gesetzes vom 05. April 2005, GV. NRW. S. 306).

Mülheim an der Ruhr, den 30.05.2008

Die Oberbürgermeisterin

und Wahlleiterin

Dagmar Mühlenfeld

222

Öffentliche Bekanntmachung

zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr

- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Herr Jens Ohligschläger hat durch Erklärung vom 24.04.2008 mit Wirkung zum 01.05.2008 auf sein Man-

dat im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Rat der Stadt festge-

stellt.

Nach dem von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands eingereichten Reservelistenwahlvorschlag

für die Kommunalwahlen am 26.09.2004 ist Herr Enver Sen, Teutonenstr. 18, 45478 Mülheim an der Ruhr

(Reservelistenplatz 12), als Nachfolger für Herrn Ohligschläger zum Stadtverordneten im Rat der Stadt

Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Sen hat seine Wahl durch Erklärung vom 05.05.2008 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998

(GV. NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999, S. 70, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom

09. Oktober 2007 - GV. NRW. S. 374) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahl-

berechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wähler-

gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Be-

kanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für

erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Nie-

derschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2

Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S.967, zuletzt geändert durch

Artikel 6 des Gesetzes vom 05. April 2005, GV. NRW. S. 306).

Mülheim an der Ruhr, den 30.05.2008

Die Oberbürgermeisterin

und Wahlleiterin

Dagmar Mühlenfeld

223

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen 2009 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke -

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2009 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 03.06.2008 das Wahlgebiet in 27 Wahlbezirke eingeteilt (§ 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung).

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung (in der zurzeit geltenden Fassung) wird diese Einteilung mit einer genauen

Abgrenzung der Wahlbezirke durch Aushang im Rathaus (neben dem Trausaal), Eingang am Markt, in der Zeit vom 16.06.2008 bis 30.06.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus liegen in diesem Zeitraum in der Bürgeragentur, Schloßstr. 22, ein weiterer Stadtplan sowie ein Straßen- und Wahlbezirksverzeichnis zu den Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu Einsicht aus.

Mülheim an der Ruhr, den 06.06.2008

Die Oberbürgermeisterin und Wahlleiterin

Mühlenfeld

Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 26.05.2008 der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2013 einstimmig zugestimmt. Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit **vom 07.07.2008 bis 11.07.2008** während der Dienststunden in der Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Straße 29a, 45476 Mülheim an der Ruhr, Zimmer Nr. 26, zu jedermanns Einsicht öffentlich auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) spätestens **bis zum 18.07.2008** beim Sozialamt der Stadt Mülheim an der Ruhr schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Mülheim an der Ruhr, den 09.06.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Leusmann

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Mellinghofer Straße / Mariannenweg – C 20 (v)"

Der Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Mellinghofer Straße / Mariannenweg – C 20 (v)" mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 25.06.2008 bis einschließlich 24.07.2008

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Fluchtlinienplan "Mellinghofer Straße", förmlich festgestellt am 02.03.1950, öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Fluchtlinienplanes sind im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dessen Rechtskraft außer Kraft gesetzt. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Folgende, nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Unterlagen und Gutachten liegen ebenfalls aus:

- Schalltechnisches Gutachten
- Klimatische Stellungnahme
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Berichte zum Thema: Bodenuntersuchung, Grundwasser, Versickerung
- Gutachterliche Begleitung von Erdarbeiten und chemische Analytik von verunreinigtem Erdaushub
- Orientierende Gefährdungsabschätzung
- Abbruch- und Verwertungs-/Entsorgungskonzept mit orientierenden Bodenuntersuchungen

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im <u>Stadtplanungsamt</u>, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.04 (19. OG);

bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455-6100 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Die Zulässigkeit eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VGO wurde auf 1 Jahr verkürzt und ist nur gegeben, wenn im Verfahren entsprechende Einwendungen fristgerecht geltend gemacht werden.

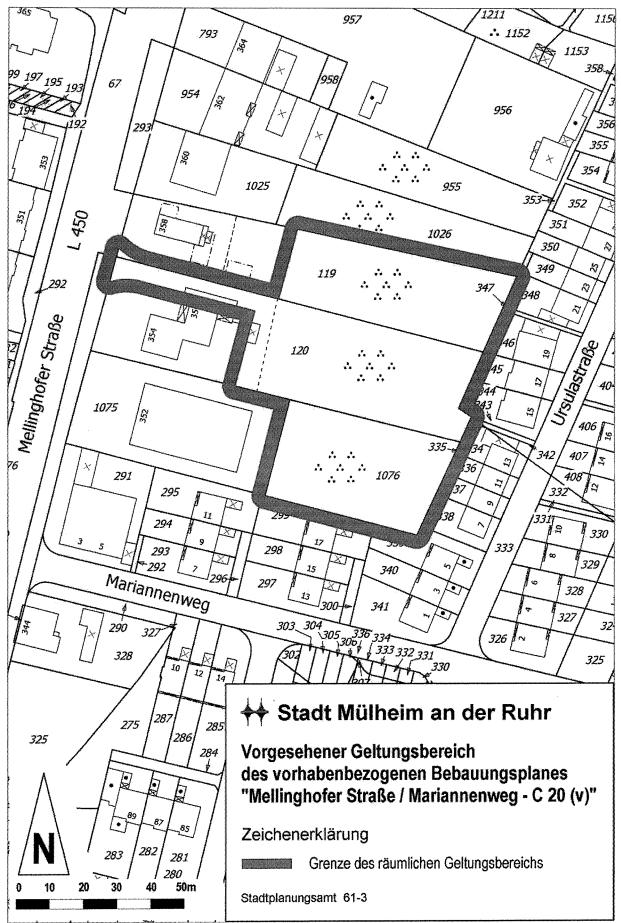
Der vorgesehene Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Mellinghofer Straße / Mariannenweg – C 20 (v)"ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter <u>www.muelheim-ruhr.de</u> abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2008

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Stand: April 2008

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)

zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht vom 26.05.2008

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010) in der geltenden Fassung,
- § 4 Abs. 1 a und 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1), zuletzt geändert am 02.05.2008,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (SGV NRW 7831) in der geltenden Fassung

wird hiermit Folgendes bestimmt.

 Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen in der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr.

2. Ab sofort gilt:

a) für Halter von Schafen und Ziegen:

- Schafe und Ziegen, sind im Zeitraum vom 30.05.2008 bis einschließlich 30.06.2008 nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind.
- Schafe und Ziegen, die am Impftermin nach dem vorstehenden Absatz noch keine 90
 Tage alt sind oder danach geboren werden, können bis einschließlich 31.12.2008 geimpft werden. Ebenso sind Schafe/Ziegen zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter
 nicht zu vertretenden Grund, nicht bis zum 30.06.2008 geimpft werden konnten.
- Schafe und Ziegen, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

b) für Halter von Rindern

Rinder sind im Zeitraum vom 27.06.2008 bis einschließlich 27.08.2008 nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind.

- Rinder, die am 27.06.2008 jünger als 90 Tage sind oder danach geboren werden, können bis zum 31. 12. 2008 nachgeimpft werden. Ebenso sind Rinder zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund, nicht bis zum 27.08.2008 geimpft werden konnten.
- Rinder, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

3. Ausnahmen von der Impfverpflichtung

Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung werden von der Impfverpflichtung ausgenommen:

- Rinder, die zu Mastzwecken in Ställen- oder auf Weiden gehalten werden.
- Alle Rinder in Mutter- und Ammenkuhherden.

4. Weitere Ausnahmen von der Impfpflicht

Für Rinder, die eine natürliche Infektion mit dem Blauzungenvirus Serotyp 8 überstanden haben (sog. Freitesten), können im Einzelfall Ausnahmen von der Impflicht zugelassen werden, wenn der Tierhalter durch serologische Untersuchung des Einzeltieres nachweisen kann, dass Antikörper gegen das Virus vorliegen (§ 4 Absatz 2der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung).

Ein schriftlicher, formloser Antrag mit dem Untersuchungsbefund ist dem Veterinäramt bis zum Termin der ersten Impfung zur Genehmigung vorzulegen. Als Nachweise werden serologische Untersuchungsbefunde der zuständigen Untersuchungsämter ab August 2006 anerkannt.

5. Nebenbestimmungen

 Die Erfassung der Rinder in der HIT-Datenbank, die von der Impfpflicht aufgrund der Ziffer 4 befreit sind, ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben. Die Erfassung erfolgt durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr. - Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass beim Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen, der Abnehmer der Tiere über den Impfstatus und den verwendeten Impfstoff in Kenntnis gesetzt wird.

6. Sofortige Vollziehung:

Gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

7. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Auch im Einzelfall kann die unter Ziff. 3 und 4 ausgesprochene Befreiung wiederrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Tag in Kraft und kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Veterinäramt, Friedrichstr. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2, eingesehen werden.

Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2008.

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

"Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, stellen."

Hinweis:

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung wurde das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben werden, abgeschafft.

Sie können daher keinen Widerspruch mehr gegen diesen Bescheid einlegen, haben aber die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben.

Ich verweise insoweit auf die Ihnen zustehenden Rechte (siehe unter "Ihre Rechte/(Rechtsbehelfsbelehrung)").

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Ausgabe des Impfstoffes

Der Impfstoff wird von der Stadt Mülheim an der Ruhr, Veterinäramt, ausschließlich an Tierärzte ausgegeben. Der zur Impfung verpflichtete Tierhalter hat einen Tierarzt mit der Impfung zu beauftragen und den beauftragten Tierarzt dem Veterinäramt mitzuteilen. Der beauftragte Tierarzt erhält von der Stadt Mülheim an der Ruhr, Veterinäramt, Mitteilung über die Ausgabe des Impfstoffes.

Mülheim an der Ruhr, den 26.05.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Dr. Schwalenstöcker-Waldner

Veröffentlichung

des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Stadtentwässerung – Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr" für das Wirtschaftsjahr 2005

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat der Stadtentwässerung – Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2005 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 14.05.2008 erteilt.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 den Jahresabschluss festgestellt und der Betriebsleitung und dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt.

Gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Jahresabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) mit dem Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt zu veröffentlichen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss liegt in den Geschäftsräumen des ImmobilienService, Zimmer 4.20, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr zur Einsichtnahme aus.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2008 Stadtentwässerung – Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr

Helmich Betriebsleiter - 10 -

Aktiva		Bilanz zı	Bilanz zum 31. Dezember 2005		Passiva
<u>A. Anlagevermögen</u>	<u>31.12.2005</u> EUR	31.12.2004 EUR	A. Eigenkapital	31.12.2005 EUR	31.12.2004 EUR
 Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten 	210,51	27.769,61	<u>I. Stammkapital</u> II. Rücklagen	25.000.000,00	25.000.000,00
 II. Sachanlagevermögen 1. Grundstücke und Bauten 2. Technische Anlagen und Maschinen 3. Kanalleitungen 4. Spezialfahrzeuge 5. Betriebs- und Geschäftsausstattung 	3.618.740,97 39.439.791,52 139.253.809,01 43.364,04	3.627.297,97 40.767.867,99 141.394,590,99 516.461,04 450.685,18	III. Gewinn/ Verlust Ergebnisvortrag Jahresgewinn/ Jahresverlust Gewinn/ Verlust	500.537,69 1.266.390,96 1.766.928,65 53.151.738,10	1,098,803,18 -598,265,49 500,537,69 51,885,347,14
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.597.907,02 188.953.612,56		<u>B. Empfangene Ertragszuschüsse</u>	3.011.584,00	3.148.186,00
	188.953.823,07	188.922.654,75	C. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen Steuerrückstellungen Sonstige Rückstellungen	1.158.729,68 7.921,75 2.898.718,42 4.065.369,85	1.123.240,68 921,75 4.152.228,90 5.276.391,33
 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 	993.704,34	19.785,20	D. Verbindlichkeiten		
 Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 913.823,00 	3.035.431,48	1.982.685,14	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 7.954.665,27	128.706.370,84	129.784.275,63 [8.261.430,55]
 Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. EUR 0.00 	19.940,00	44.621,17	 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.131.285,07 	4.131.285,07	848.945,61 [848.945,61]
	4.049.075,82	2.047.091,51	 Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 84.112,93 	84.112,93	71.209,65 [71.209,65]
II. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	141,348,05	47.501,26	 4. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 0,00 davon in Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 	00'0	14.496,82 [14.496,82] [0,00] [14.496,82]
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.213,85	11.604,66		132.921.768,84	130.718.927,71
	193.150.460,79	191.028.852,18		193.150.460,79	191.028.852,18

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005

		<u>2005</u> EUR	<u>2004</u> EUR
1.	Umsatzerlöse	31.365.999,77	32.076.793,74
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	248.110,78
3.	Sonstige betriebliche Erträge	2.790.014,37	397.954,22
4.	Materialaufwand		
	 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren 	-479,47	-219.697,68
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-12.427.747,18 -12.428.226,65	-13.322.132,75 -13.541.830,43
5.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	-72.643,05	-2.402.699,71
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-51.622,64	-777.366,81
	- davon für Altersversorgung: EUR 40.348,76 (Vorjahr: EUR 242.767,72)	-124.265,69	-3.180.066,52
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und		
	Sachanlagen	-7.165.738,76	-7.540.961,29
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.678.618,44	-2.434.113,13
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.769,11	5.523,62
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.491.337,82	-6.547.419,99
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.273.595,89	-516.009,00
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-6.999,50	-78.788,37
12.	Sonstige Steuern	-205,43	-3.468,12
13.	Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	1.266.390,96	-598.265,49

Der Jahresverlust 2004 ist nach dem Beschluss des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 14. Dezember 2006 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresgewinn 2005 soll nach dem Vorschlag der Werkleitung zur Ergebnisverwendung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung - Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.02.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung - Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung- Beratung - Revision

Im Auftrag

Thomas Knuth

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032, FAX 0208/455-58-6032, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann <u>nur</u> in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submi Datum	ssion Uhrzeit
025	Fahrbahninstandsetzung Reuterstraße und Klaus-Groth- Straße (6.400 m² Asphalttragschicht einbauen)	15,00	13.06.08	01.07.08	10.30
026	Dachdeckerarbeiten nach DIN 18338 und 18339 für die Dachsanierung der Schwimmhalle Nord der Gustav- Heinemann-Schule, Boverstraße 150 (500 m² Flachdach mit Dachdämmung und Abdichtung)	15,00	13.06.08	01.07.08	11.00

Mülheim an der Ruhr, den 11.06.2008

Die Oberbürgermeisterin Referat VI I. A.

Stachelhaus

Inhalt

	Seite
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marcus Tapp)	219
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hasan Cakici)	219
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ahmet Urganci)	220
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (MEBO-Bau GmbH)	220
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (IX-COM GmbH)	220
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dirk Michael Sudhoff)	220
Öffentliche Zustellung des Rücknahme-/Rückforderungsbescheides vom 30.05.2008 gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) (Ilias Zoumas)	220
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) (Jeianathan Kunam)	221
Öffentliche Zustellung eines Leistungsgebotes (Ayhan Yildiz, Oberhausen)	221

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung; Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld A des Friedhofes Styrum	221
Bekanntmachung; Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 02 des Friedhofes Dümpten I	221
Öffentliche Bekanntmachung zu der Bezirksvertretung des Stadtbezirks 1 (Rechtsruhr-Süd) - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	222
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	223
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen 2009 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr - Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke -	224
Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013	224
Bekanntmachung; Auslegung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Mellinghofer Straße / Mariannenweg - C 20 (v)"	225
Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht vom 26.05.2008	228
Veröffentlichung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Stadtentwässerung - Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr" für das Wirtschaftsjahr 2005	232
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	237